

Reglement für Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie

Vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2005.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Oktober 2005 bis 29. November 2005.
In Anwendung seit 1. Januar 2006.

Reglement für Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 51 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972¹, Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² und Art. 41 des Reglements über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen am Verteilnetz des Werkes notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.
Anschlussbeitrag ³	Art. 2 Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus: a) Erschliessungsbeitrag für die Grobverteilung im Mittel- und Niederspannungsnetz, inkl. öffentlicher Beleuchtung b) Hausanschlussbeitrag für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt c) Netzkostenbeitrag für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz

II. Beiträge und Kosten

Erschliessungsbeitrag	Art. 3 Für sämtliche Grundstücke in der Bauzone beträgt der Erschliessungsbeitrag inklusive Kosten für die öffentliche Beleuchtung Fr. 9.50 pro m ² , zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch das Werk. Bei der öffentlichen Beleuchtung werden die Anzahl der Leuchten, die Standorte sowie die einzusetzenden Anlagenteile durch das Werk bestimmt.
-----------------------	---

Werk bezeichnet das Elektrizitätswerk Zuzwil

¹ sGS 731.1

² sGS 151.2

³ Art. 40 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005

Hausanschlussbeitrag Art. 4
 Der Hausanschlussbeitrag wird, abgestuft nach der Grösse der Hauptsicherung in Rechnung gestellt. Das Werk macht folgende Unterteilungen:

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
a) bis 63 A	Fr. 4'000.–	Fr. 4'304.–
b) bis 160 A	Fr. 6'500.–	Fr. 6'994.–
c) bis 250 A	Fr. 9'500.–	Fr. 10'222.–
d) über 250 A	effektive Erstellungskosten mindestens aber Fr. 10'760.– inkl. MWSt.	

Zusätzliche technische Einrichtungen und Leitungsverstärkungen, die durch den Anschluss von Verbrauchern verursacht werden, welche Oberschwingungen und/oder Spannungsschwankungen⁴ erzeugen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sämtliche Tiefbauarbeiten für die Anschlussleitung sind direkt durch den Bauherrn, nach den Weisungen und Plänen des Werkes, auszuführen.⁵

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden dem Bauherrn die effektiven Kosten für die Zuleitung(en) ab geeignetem Anschlusspunkt verrechnet.⁶

Netzkostenbeitrag Art. 5
 Das Werk erhebt einen Netzkostenbeitrag für folgende Objektgruppen:

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
a) Einfamilienhäuser	Fr. 3'500.–	Fr. 3'766.–
b) Doppel- und Reihenhäuser	Fr. 2'500.–	Fr. 2'690.–
c) Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	Fr. 2'000.–	Fr. 2'152.–
d) Landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe und Industrie		

Bei den Positionen a), b) und c) wird ein Beitrag je Wohneinheit oder Elektrozähler erhoben. Bei der Position c) wird für den «Allgemein» Elektrozähler kein Beitrag erhoben.

Bei der Position d) erfolgt die Erhebung des Beitrages nach der Grösse der Haupt- bzw. Bezügersicherung, mit folgender Abstufung:

bis 40 A	Fr. 3'500.–	Fr. 3'766.–
bis 63 A	Fr. 6'000.–	Fr. 6'456.–
bis 80 A	Fr. 8'000.–	Fr. 8'608.–
bis 100 A	Fr. 11'000.–	Fr. 11'836.–
bis 125 A	Fr. 15'000.–	Fr. 16'140.–
bis 160 A	Fr. 23'000.–	Fr. 24'748.–
bis 200 A	Fr. 32'000.–	Fr. 34'432.–
bis 250 A	Fr. 39'000.–	Fr. 41'964.–
über 250 A	effektiver Aufwand mindestens aber Fr. 51'648.– inkl. MWSt.	

⁴ Art. 7, Art. 12 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005

⁵ Art. 20 ff Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005

⁶ Art. 7 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005

Verstärkung und Verkabelung	<p>Art. 6 Dem verursachenden Grundeigentümer bzw. Kunden werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;b) die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück⁷. <p>Bei Verstärkung der Haupt- bzw. Bezügersicherung wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 5 erhoben.</p>
-----------------------------	---

III. Sonderregelungen

Grossbezüger	<p>Art. 7 Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen und Kunden welche eine eigene Transformatorenstation benötigen, werden besondere Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt.</p> <p>Der Anschlussbeitrag hat die entstehenden Kosten zu decken.</p>
--------------	---

IV. Fälligkeiten

Fälligkeiten	<p>Art. 8 Der Erschliessungsbeitrag (Art. 3) wird mit Beginn der Erschliessung des Grundstückes zur Zahlung fällig.</p> <p>Der Hausanschluss- (Art. 4) und der Netzkostenbeitrag (Art. 5) werden nach der Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.</p>
Fakturierung	<p>Art. 9 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.</p>

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 10 Das Reglement über die Beiträge und Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität der Gemeinde Zuzwil vom 6. September 1994 wird aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 11</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erschliessungen (Art. 3), welche vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen wurden, werden gemäss dem bisherigen Reglement behandelt.b) Die Hausanschluss- und Netzkostenbeiträge für Bauten, welche die Bauwilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben.
Vollzugsbeginn	<p>Art. 12 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.</p>

⁷ Art. 21 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005